

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 91.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voenges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

(Fortsetzung der 82. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1917.)

Staatsminister Graf Bismarck v. Oppeln

(nach den stenographischen Niederschriften):

M. h.! Der hr. Ritterkammert hat die Verhandlungen, welche dem Antrag Nr. 458 vorausgegangen sind, richtig geschahert. Die Sitzung ist also folgende: Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde hätte die Regierung abzuwarten, ob dieser Antrag von beiden Kammern des Landtags zum Beschluss erhoben würde. Ab wann hätte sie sich darüber schließlich zu machen, ob die Königliche Genehmigung dazu einzuhören sei. Da nun die Regierung nach der Kenntnahme der allgemein gedachten Wünsche des Landtags die Absicht hat, den außerordentlichen Landtag heute zu vertagen und die Erste Kammer seit längerer Zeit ihre Sitzungen eingestellt hat, ist das rechtzeitige Zustimmen eines so dichten Beschlusses praktisch nicht mehr möglich. Alle Erörterungen und Debatten können an dieser Sitzung nichts mehr ändern. Ich halte es aber doch für angezeigt, den Standpunkt der Regierung nochmals darzulegen.

M. h.! Die Regierung hat die Verhandlung des Verfassungsausschusses in eine Zwischenberatung nicht für erforderlich angesehen, weil die Fülle der Fragen, die dem Verfassungsausschuss überwiesen worden sind, in diesem Landtag überhaupt nicht mehr erreichbar behandelt werden können, und weil die Anträge auch nicht so dringlich anzusehen waren, daß sie außerhalb der Landtagssitzung behandelt werden mühten. Die Regierung war der Ansicht, daß die Anträge sehr wohl bis zur Wiedereinführung des Landtags ruhen könnten.

Auch haben die Mitglieder der Deputation ihren Antrag damit begründet, daß es ihnen erwünscht sei, einige Wochen vor Amtsantritt des Landtags zusammenzutreffen, um ihre Arbeit möglichst zu fördern und eine über die andere Frage noch in diesem Landtag zum Abschluß zu bringen. Diesem Wunsche will die Regierung gern die Wege ebnen. Es läßt sich dadurch erfüllen, daß der Landtag im letzten Drittel des August wieder einberufen wird, die Vollversammlung aber erst Mitte September mit der Arbeit beginnt. Dadurch hätte die Deputation einen Zeitraum von 14 Tagen bis 3 Wochen.

Dann können wir praktisch zu demselben Ergebnis, wie wenn eine Zwischenberatung für die letzten 14 Tage vor Amtsantritt des Landtags bestellt würde, und diesen Weg muss die Regierung grundsätzlich der Bestellung einer Zwischenberatung vorziehen. Zur Begründung dieses grundsätzlichen Standpunktes darf ich auf die Ausführungen zurückgreifen, die ich in der Deputation gemacht habe. Dort habe ich gesagt:

"Kunnen wir nicht noch ein Wort über die Bedeutung des § 114 der Verfassungsurkunde zu sagen, der ja bei Ihren Beratungen bereits erörtert worden ist. Ich bitte Sie, dabei zunächst zu beachten, daß die nach § 114 der Verfassungsurkunde von der Ständeversammlung als solcher mit königlicher Genehmigung bestimmte Zwischenberatung eine ganz andere Bedeutung besitzt als ein Ausschuß, den eine einzelne Kammer ohne Mitwirkung der Regierung auf Grund ihrer eigene Geschäftsvorordnung selbständig einsetzt. Während bei dem nach der Geschäftsvorordnung von der Kammer bestimmten Ausschüssen die Regierung teilweise Mitwirkung zuläßt, ist ihr bei der Zwischenberatung das Recht verliehen, die Bildung der Zwischenberatungen zu genehmigen oder zu verhindern, ja sie hat damit auch die Möglichkeit, auf den Beratungsgegenstand einen Einfluß auszuüben. Dieses Recht wird in § 114 noch durch die Befreiung hervorgehoben, daß die Beratungsgegenstände bestimmt anzugezeigen seien. Nun hat es meines Wissens heute keinen Zweck, sich über den Stand der Bestimmtheit zu streiten, den die Verfassungsurkunde hierbei voraussetzt. Der wesentliche Sinn ist eben der, daß eine Zwischenberatung überhaupt nicht gestande kommen kann, bevor sich nicht die Regierung mit beiden Ständen einstimmt über den Beratungsgegenstand einzigt. Das hat nicht nur eine formelle Bedeutung, sondern hat einen tieferen, sachlichen Grund. Die Zwischenberatung, die während der Beratung des Landtags liegt und ohne allen Zusammenhang mit dem Landtag steht, ist eine Ausnahmemaßregel, eine Ausnahme insbesondere von dem Grundsatz in § 118 der Verfassungsurkunde, wonach nach Schluß oder Beratung des Landtags die Kammern wieder vereinigt bleiben noch beratshängen dürfen. Die Zwischenberatung soll sich nicht zu einem Landtag im kleinen mit unbegrenzter eigenständiger Initiative entwickeln, sondern sich beschränken auf ein ihr bestimmt zugewiesenes Arbeitsverbum. Hierzu kommt aber ein weiteres. Indem die Regierung sich bei der Bildung einer Zwischenberatung zur Vorberatung eines bestimmten Gegenstands einverstanden erklärt, nimmt sie damit selber eine sachliche Stellung zum Gegenstand ein und erachtet ihn sogar als dringlich. Nun sind dem Verfassungsausschuss eine ganze Fülle der verschiedenartigsten Gegenstände überwiesen: Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Städteordnung, der Landgemeindeordnung, des Gesetzes über die Behördenorganisation, Reform der Zusammensetzung des Landtags, der Gemeindewahlreihenfolge, der Bezirks- und Kreisverbände, Verhältnis der Volksvertretung zur Regierung, Reform der Ersten Kammer. Unter diesen Anträgen befinden sich solche, denen die Regierung freundlich gegenübersteht, andere, deren Tugweise die Regierung zunächst nicht zu übersehen vermag, aber die sie sich aber mit Ihnen gern eingehend beraten will. Endlich befinden sich aber unter diesen Anträgen doch auch solche, welche die Regierung bereits als unannehmbar bezeichnet hat. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß es für die Regierung vollkommen ausgeschlossen ist, St. Majestät dem Könige die Genehmigung zur Bildung einer Zwischenberatung vorzuhägeln, wenn dieser Deputationsanträge überwiesen werden sollen, welche die Regierung der Krone mindern wollen."

Mit diesen Ausführungen ist nicht gesagt, daß die Regierung die dem Verfassungsausschuss überwiesenen Anträge in Baustich und Bogen verwirkt. Die Regierung behält sich ihre endgültige Stellung zu den Anträgen vor und ist nach wie vor bereit, in ihrem Verfassungsausschuss darüber zu verhandeln. Sie steht aber auf dem Standpunkt, daß die Anträge, deren Tugweise sich noch gar nicht übersehen lasse, sich nicht für eine Zwischenberatung eignen, weil die nach der Verfassungsurkunde zur Bestellung einer Zwischenberatung erforderliche Einigung der Regierung und der Ständeversammlung über den Beratungsgegenstand voraussetzt, daß der Wunsch nach einer Verhinderung über dem Gegenstand eine gewisse Reise erlangt hat. Nur will ich zwar den grundsätzlichen Wunsch nach einer Verhinderung bei allen Herren als vorhanden annehmen, wenn auch dieser Wunsch ancheinend mit einer allzu weitgehenden Nachgiebigkeit der Regierung rechnet. Bedenktlich mußte es die Regierung aber machen, daß sich in jeder Sitzung des Verfassungsausschusses neue raffiniertere Anträge gestellt wurden, die weit über die alten Anträge hinausgingen. Zu einer derartig überstürzten Behandlung der schwierigen Frage konnte die Regierung nicht durch Genehmigung

der Zwischenberatung ihr Platz geben. Schon um in dieser Beziehung keine falschen Hoffnungen zu erwecken, muß der Regierung daran liegen, die weitere Klärung der Ansichten zunächst im Verfassungsausschuss zu suchen.

Abg. Hettner (nl.):

spiegt zunächst zu dem Antrag Dr. Spieß u. Gen., wegen des Kohlengesetzes eine Zwischenberatung einzulegen, seine Zustimmung aus. Es handele sich hier um eine dringende wirtschaftliche Aufgabe. Das Gesetz müßt vor Ablauf der Sperrfrist, die bis Ende Oktober gebe, beendet werden, und es sei um so notwendiger, daß das Gesetz bis dahin erledigt werde, als das in großer Tiefe beschlossene Sperrgesetz in vieler Beziehung die wirtschaftlichen Zustände verleihe, was bei langerer Dauer große schädliche Wirkungen nach sich ziehen müsse. Daß die Staatsregierung ein großes Interesse an einer derartig schnellen Erledigung des Kohlengesetzes habe, gebe ja auch aus den Worten des Antragnehmers hervor, der ausdrücklich hervorgehoben habe, daß dieser Antrag gestellt worden sei nach Einvernahme mit der Regierung.

Abg. Ritschke-Leupold: Mit uns haben Sie nicht gewollt! Auch die Erste Kammer habe bereits mit dem Antrage gerechnet und für den Fall der Annahme dieses Antrages bereits eine Zwischenberatung eingesetzt, die sich auch schon konstituiert habe. Ob diese Konstitution der Zwischenberatung überhaupt zulässig sei (Abg. Ritschke-Leupold: Sehr richtig!), ehe überhaupt die Voraussetzungen gegeben seien, wolle er dahingestellt sein lassen.

Abg. Günther: Ein ungünstiger Beschluß! Ebenso wichtig und dringlich wie das Kohlengesetz sei, seien aber auch die Anträge, die wegen der Neuordnung gestellt werden seien. (Sehr richtig!) Es sei gestern bereits in längeren Ausführungen die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Neuordnung im Reiche betont worden.

Genau dieselben Gründe träfen aber auch für die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Neuordnung hier in Sachsen zu. Es sei auch insofern ein Unterschied, als in dem einen Falle eine Befristung gegeben sei, im andern Falle aber eine Befristung fehle. Wenn die Neuordnung einen Zweck haben sollte, wenn insbesondere die Umänderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer einen Zweck haben soll, dann müsse bei Beginn der nächsten Tages ein Gesetz vorgelegt werden. Die Staatsregierung lege ganz besonders Gewicht darauf — das habe sie entgegen den aus der Miete der Kammer hervorgehobenen Wünschen kontant —, daß sie, ehe sie ihrerseits mit einem Gesetzentwurf an die Ständeversammlung komme, erk die Stimmen der Zweiten Kammer habe und erst erlaube, ob eine Zweidrittel-Mehrheit für eine Neuordnung zu haben sei. Wenn die Staatsregierung das als Voraussetzung betrachte, müsse sie den dringendsten Wunsch haben, daß diese Voraussetzung rechtzeitig erfüllt werden könne. (Sehr richtig!) Diese rechtzeitige Erfüllung sei nur dann möglich, wenn die Beratung der Anträge bis spätestens Mittwoch der Kammer hervorgehobenen Wünschen kontant —, daß sie, ehe sie ihrerseits mit einem Gesetzentwurf an die Ständeversammlung komme, erk die Stimmen der Zweiten Kammer habe und erst erlaube, ob eine Zweidrittel-Mehrheit für eine Neuordnung zu haben sei.

Wenn die Staatsregierung das als Voraussetzung betrachte, müsse sie den dringendsten Wunsch haben, daß die Voraussetzung erfüllt werden könne. (Sehr richtig!) Auch dieser Einwand sei jedoch so, daß die Zweite Kammer habe bereits mit dem Antrage gerechnet und für den Fall der Annahme dieses Antrages bereits eine Zwischenberatung eingesetzt, die sich auch schon konstituiert habe. (Abg. Ritschke-Leupold: Sehr richtig!) Es sei endlich einmal in der Behandlung der beiden Kammern eine Änderung eintreten, es müsse volle Gleichberechtigung eintreten, darauf müsse die Zweite Kammer bestehen. Es wäre seiner Ansicht nach möglich gewesen, die Zustimmung der Ersten Kammer herbeizuführen, wenn die Regierung sofort, als hier der Wunsch aufgetaucht sei, sich an das Präsidium der Ersten Kammer gewendet hätte. Das habe die Regierung aber nicht getan, sie habe es gar nicht gewollt.

Auch werde weiter behauptet, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, die Zustimmung St. Majestät des Königs einzuholen zu dem Verhältnis, wie sie zur Beratung von Anträgen in der Neuordnung beratung gestellt worden seien. Die Regierung habe da eine längere Ausführung über die Bedeutung des § 114 der Verfassung gegeben. Dieser § 114 müsse ja jetzt leider zu etwas eigentümlichen Auslegungen erhalten.

In dem § 114 sehe lediglich, daß die Zwischenberatung nur erkannt werden dürfe, wenn vorher bestimmte Beratungsgegenstände angezeigt würden. Die Gegenstände, die in der gewollten Zwischenberatung zur Beratung kommen sollen, seien seiner Ansicht nach durchaus bestimmt, und es lasse sich dieser Grund also auch nicht aufrechterhalten.

Unter diesen Fällen sei allerdings ein allerdings in der Deputation bei Gelegenheit der Beratung einer einzigen Anträge gestellt worden, die weitgehend, ja die sogar sehr weitgehend seien und die Kronrechte in erheblichen Maße befreien würden. Welchen Erfolg derartige Anträge haben würden, lasse er dahingestellt, jedenfalls könnten solche Anträge nicht von vornherein zurückgewiesen werden.

Derartige weitgehende Anträge könnten in anderer Beziehung auch in anderen Deputationen vorkommen und mühten ihre Erledigung hindern. (Sehr richtig!) Also dieser Einwand sei jedoch so, daß die Erledigung nach einer fortwährend herausgefrochten, um einen Grund zu finden, der tatsächlich die Begründung der Ablehnung rechtfertigen zu können scheine. Ubrigens hätte die Regierung aus der ganzen Haltung der Zweiten Kammer ohne weiteres entnehmen können, daß man bestrebt sei, der Standpunkt der Regierung deshalb vollkommen verständlich.

Er degradiere nicht, daß sich die Staatsregierung gegen eine so gravierende und dringende Maßnahme setze, und habe vor allen Dingen nicht bestrebt, daß die Staatsregierung zunächst lediglich formelle Einwände dagegen vorgebracht habe. Die Zweite Kammer lege in ihrer Mehrheit unbedingt Gewicht darauf, daß zwischen den beiden Gegenständen, für die hier Zwischenberatungen in Frage kämen, kein Unterschied gemacht werde. Die Zweite Kammer sehe in der Mehrheit auf dem Standpunkt, daß entweder beide Zwischenberatungen zustande kämen oder keine. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch keiner Meinung die Erledigung erfolgen könne, nämlich indem die Beratung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgesehen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammengetreten brauche. Der hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem noch